

# **Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung –**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 194) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) vom 27. November 2008 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27. November 2008 folgende Satzung beschlossen.

Gliederung:

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei Selbstanlieferung
- § 7 Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung

der Abfallbehälter durch die Eigentümergemeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

### § 3

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei erstmaligem Anschluss mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung folgt, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.
- (3) An- und Abmeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen.
- (4) Schriftliche Anträge auf Wechsel der Abfallbehältergröße werden im Folgemonat ab Bereitstellung des neuen Abfallbehälters bzw. im Falle des Wechsels des Entleerungsrythmus im Folgemonat ab Benachrichtigung berücksichtigt. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch erhoben nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der
  1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
  2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszykluszuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.
- (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.
- (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 12 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.



4. Asbestzementabfälle  
(Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup> oder 0,3 t)

122,00 €

#### § 7

#### Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für Abfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung bei Selbstanlieferung entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und sind sofort fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (6) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar -Abfallgebührensatzung- in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft.

Wismar,

Dienstsiegel

Dr. Rosemarie Wilcken  
Bürgermeisterin